Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 5.

(Nr. 12753.) Verordnung zur Ausführung des § 11 der Landesaufwertungsverordnung. Vom 4. Januar 1924.

Auf Grund des § 11 der Landesaufwertungsverordnung vom 7./24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501/535) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Bei Rechtsmitteln, die gegen die Heranziehung zu einer Staatssteuer, einer kommunalen Abgabe, einer Umlage von Provinzen, Bezirksverbänden und Landkreisen oder einem Beitrag an Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammern eingelegt und bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch anhängig sind, ist das Verfahren unterbrochen, sofern die Abgabenschuld nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden ist. Zu den Rechtsmitteln im Sinne dieser Verordnung gehören auch befristete Beschwerden.

(2) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann der Abgabenpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, durch eine der Rechtsmittelbehörde gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung das unterbrochene Verfahren aufnehmen, wenn von der Rechtsmittelentscheidung eine Abgabenzahlung oder -erstattung abhängig ist, die der Aufwertung nach den Vorschriften der Landesaufwertungsverordnung unterliegt und die, sofern es sich um eine einmalige Abgabe handelt, den Betrag von 10 Goldmark, sofern es sich um eine fortlaufend zu entrichtende Abgabe handelt, für den Monat November 1923 den Betrag von 1 Goldmark übersteigt.

§ 2.

(1) Wenn das Verfahren innerhalb der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Monatsfrist nicht aufgenommen wird, so ist es für erledigt zu erklären. Ein Bescheid wird nicht erteilt.

(2) Wenn der Abgabenpflichtige der Rechtsmittelbehörde schriftlich erklärt, daß er ein unterbrochenes Verfahren aufnehme, so hat der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde zu prüfen, ob die Erklärung nach § 1 Abs. 2 zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so erteilt er auf die Erklärung einen Bescheid, durch den das Rechtsmittel für erledigt erklärt wird. In dem Bescheid ist mitzuteilen, aus welchen Gründen die Aufnahmeerklärung unwirksam ist. Gegen den Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Für Rechtsmittel, die hiernach für erledigt erklärt werden, und für den nach Abs. 2 zu erteilenden Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Januar 1924.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf dem Gebiete der Stempelsteuer und der vorläufigen Steuern vom Grundvermögen nach dem Gesetze vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) keine Anwendung.

Berlin, den 4. Januar 1924.

Der Finanzminister.
v. Richter.

Der Minister des Innern.
Severing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Siering.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

(Nr. 12754.) **Beschluß des Preußischen Staatsministeriums, betreffend die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Waisenpflege usw. Vom 6. April 1923.**

In Ergänzung des Beschlusses der Preußischen Staatsregierung über die Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 7. November 1919 (Gesetzsamml. S. 173) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Für die Angelegenheit der Waisenanstalten, die Fürsorge für Taubstumme, Ertaubte, Schwerhörige und Blinde außerhalb der Armenpflege, ferner für die Verwaltung und Beaufsichtigung der betreffenden Anstalten ist allgemein das Ministerium für Volkswohlfahrt zuständig, für die reinen Schulangelegenheiten dieser Gebiete dagegen das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Nur für die Waisenanstalt zu Bunzlau, die Waisenhäuser der Schlabrendorffschen Stiftung, die staatliche Taubstummenanstalt zu Neukölln und die staatliche Blindenanstalt zu Berlin-Steglitz, die im wesentlichen Unterrichtseinrichtungen sind, bleibt das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung allein zuständig.

Die Schulpflege gehört zur Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohlfahrt.

Berlin, den 6. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12755.) **Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 18. Dezember 1923.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister und dem Preußischen Justizminister die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 ab auf zwei Drittel der in dem Tarif vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) angegebenen Sätze festgesetzt. Markbrüche werden nach oben auf volle Mark abgerundet. Die Beträge sind in Goldmark zu entrichten. Bei Zahlung in Papiermark sind sie nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstag umzurechnen.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nummer 10 des Tarifs über die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, vergütet durch einen Betrag von 20 Goldpfennig. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 21. September 1923 (Gesetzsamml. S. 472) wird vom 15. Dezember 1923 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

(Nr. 12756.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über Verlängerung von auf Grund der alten Mieterschutz- und Wohnungsmangelverordnungen erlassenen Anordnungen. Vom 7. Januar 1924.

Auf Grund von Artikel III der Verordnung zur Änderung des Mieterschutzgesetzes und des Wohnungsmangelgesetzes vom 24. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an, daß in den Teilen des Preußischen Staates, in denen die Durchführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 und des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 nicht möglich oder besonders erschwert ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze auf dem Gebiete des Wohnungsmangels und des Mieterschutzes bestehenden Vorschriften bis auf weiteres Geltung haben.

Berlin, den 7. Januar 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

(Nr. 12757.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs bei dem Amtsgericht in Diez. Vom 10. Januar 1924.

Auf Grund der Artikel 15 und 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die ausschließlich im Amtsgerichtsbezirke Diez belegenen, am 1. Januar 1900 vorhanden gewesenen Bergwerke am 1. März 1924 beginnt.

Berlin, den 10. Januar 1924.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12758.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über Verlängerung von auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes erlassenen Anordnungen. Vom 11. Januar 1924.

Um alle Zweifel über die Geltungsdauer der von den Gemeindebehörden erlassenen Anordnungen, betreffend den Mieterschutz und die Bekämpfung des Wohnungsmangels, zu beheben, ordne ich auf Grund der §§ 1 und 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des

Preußischen Staates an, daß, vorbehaltlich von Änderungen, sämtliche auf Grund der Wohnungsmangelverordnung vom 23. September 1918 in der Fassung der Reichsgesetze vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) und vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 529) erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, soweit sie nicht den Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 und des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 entgegenstehen, bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Berlin, den 11. Januar 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 über die Genehmigung von Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 327, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 294, ausgegeben am 27. Oktober 1923, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 43 S. 258, ausgegeben am 27. Oktober 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung des Bremischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Stade durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stade Nr. 44 S. 300, ausgegeben am 3. November 1923, und
   der Regierung in Lüneburg Nr. 44 S. 369, ausgegeben am 3. November 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. November 1923 über die Ausdehnung des dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), durch den Erlaß vom 4. Januar 1923 verliehenen Enteignungsrechts auf den Stadtkreis Rheydt durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 49 S. 480, ausgegeben am 8. Dezember 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. November 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für die Herstellung einer Schaltstation in München-Gladbach durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 49 S. 480, ausgegeben am 8. Dezember 1923;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1923 über die Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Dortmunder Straßenbahnen, G. m. b. H. in Dortmund, zum Zwecke der Anbringung von Tragdrähten für die elektrische Oberleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 48 S. 382, ausgegeben am 1. Dezember 1923;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1923 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung des Landschaftlichen Kredit-Verbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 534, ausgegeben am 22. Dezember 1923;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für den Bau eines Weges im Zuge der Knappenbergerstraße südlich der Bergisch-Märkischen Bahn durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 50 S. 394, ausgegeben am 15. Dezember 1923;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die kommunale Elektrizitätslieferungsgesellschaft, Aktiengesellschaft in Sagan, für die Verlegung der Hochspannungsleitung für die Ortschaften Pfaffendorf usw. durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr 52 S. 446, ausgegeben am 29. Dezember 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.